

Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Dialogplattform Lebensmittellieferkette

vom 15.12.2015

Präambel

Die Deutsche Dialogplattform Lebensmittellieferkette hat zur nationalen Umsetzung der auf europäischer Ebene vereinbarten Grundsätze für vorbildliches Verhalten diese Schlichtungsordnung erstellt um ein den Bedürfnissen der beteiligten Stufen der Lebensmittellieferkette angepasstes Schlichtungsverfahren zu ermöglichen. Für die Einleitung von Schlichtungsverfahren auf Grundlage dieser Schlichtungsordnung steht die beim Vorsitzenden der Schlichtungs- und Gutachterstelle angesiedelte Geschäftsstelle als erster Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Geschäftsstelle werden auf der Homepage der Dialogplattform Lebensmittellieferkette veröffentlicht. Die Dialogplattform Lebensmittellieferkette beruft den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und benennt die Beisitzer.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Schlichtungsordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit Lieferbeziehungen zwischen den Parteien über die Einhaltung der Grundsätze für vorbildliches Verhalten (Supply Chain Initiative – SCI: Allgemeine und besondere Grundsätze für vorbildliches Verhalten - Buchstabe A bis C und Ziffern 1. bis 7., vgl. www.supplychaininitiative.eu/sites/default/files/entr-2013-00308-00-00-d-tra-00final.pdf) ergeben, soweit die Parteien die einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit anstreben und zu diesem Zweck ein Schlichtungsverfahren nach den Regeln dieser Schlichtungsordnung vereinbart haben bzw. vorsehen.
2. Die Vereinbarung der Parteien zur Anwendung dieser Schlichtungsordnung kann jederzeit schriftlich erfolgen.

§ 2

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

1. Die Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will (Antragsteller), übersendet der anderen Partei eine schriftliche Aufforderung zur Streitbeilegung nach dieser Schlichtungsordnung. In dem Antrag sind der Gegenstand der Streitigkeit und der zugrundeliegende/verletzte Grundsatz für vorbildliches Verhalten darzustellen.
2. Eine Kopie dieses Schreibens ist der Geschäftsstelle zu übersenden. Gleichzeitig ist an den Vorsitzenden eine Einschreibgebühr gem. Ziff. 1 der Kostentabelle (vgl. Anhang) als Vorschuss auf die Kosten der Geschäftsstelle zu zahlen.

§ 3 Beginn des Schlichtungsverfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren beginnt, wenn die andere Partei sich mit der Durchführung des Verfahrens gegenüber der Geschäftsstelle einverstanden erklärt. Die Einverständniserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übersendung per Fax oder Email ist ausreichend. Die Geschäftsstelle informiert die Parteien unverzüglich über den Verfahrensbeginn.
2. Lehnt die andere Partei die Aufforderung des Antragstellers ab oder antwortet sie nicht innerhalb von 30 Tagen oder einer anderen vom Antragsteller vorgesehenen Frist, so findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt.
3. Ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung findet gleichfalls nicht statt, wenn bis zum Ablauf der vorgenannten Frist die Zahlung an den Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 nicht erfolgt ist.
4. Erhält die Geschäftsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Übersendung der Aufforderung des Antragstellers oder innerhalb einer anderen in der Aufforderung genannten Frist keine Antwort, so informiert sie den Antragsteller unverzüglich, dass ein Verfahren nicht stattfindet.

§ 4 Anzahl der Schlichter

Die Schlichtung erfolgt durch die Schlichtungsstelle der Dialogplattform Lebensmittellieferkette, ein Schlichtungsgremium, welches mit drei Schlichtern besetzt ist. Dabei führt ein Schlichter den Vorsitz, zwei Schlichter sind Beisitzer.

§ 5 Bestellung und Auswahl der Schlichter

1. Die Benennung der Mitglieder des Schlichtungsgremiums gemäß § 4 erfolgt einvernehmlich durch die Dialogplattform Lebensmittellieferkette für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Als Schlichter kommen nur externe, unbefangene und fachkundige Personen in Betracht.
2. Der Vorsitzende des Schlichtungsgremiums wird von den Mitgliedern der Dialogplattform Lebensmittellieferkette im Einvernehmen bestellt. Die Aufgabe darf nur einem branchenunabhängigen Volljuristen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen im Wettbewerbs- und Wirtschaftsrecht übertragen werden.
3. Die Beisitzer der Schlichtungsstelle sollen die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette (Landwirtschaft, Hersteller und Handel) repräsentieren. Sie werden jeweils von dem zuständigen Branchenverband vorgeschlagen und einvernehmlich von der Dialogplattform Lebensmittellieferkette für die einzelnen Branchen benannt. Für den Fall der Befangenheit, sonstiger Verhinderungen oder einer vertikalen Streitigkeit innerhalb einer Branche benennen die Branchenverbände Stellvertreter. Von den drei benannten Beisitzern werden bei konkreten

Streitigkeiten vom Vorsitzenden jeweils die Beisitzer in das Schlichtungsgremium bestellt, welche die Branchen repräsentieren, die an der konkreten Streitigkeit als Partei beteiligt sind. Soweit eine vertikale Streitigkeit innerhalb einer Branche Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, wird der Vorsitzende als zweiten Beisitzer den von der betroffenen Branche benannten Stellvertreter bestellen.

§ 6 Verfahren

1. Die Schlichter unterstützen die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
2. Die Schlichter legen den Ablauf des Verfahrens in Abstimmung mit den Parteien fest. Die Sprache des Verfahrens ist deutsch. Die Schlichtung wird in Berlin durchgeführt, wenn der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern mit den Parteien nichts anderes vereinbart.
3. Wenn die Parteien es wünschen, können die Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit machen. Die Vorschläge müssen nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

1. Jede der beteiligten Parteien kann das Schlichtungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber den Schlichtern bzw. der anderen Partei.
2. Die Beendigung eines Schlichtungsverfahrens steht einem einvernehmlichen Neubeginn eines Schlichtungsverfahrens nicht entgegen.
3. Wird in einem Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, wird das Schlichtungsverfahren beendet.
4. Die Schlichter haben über die Beendigung auf Verlangen einer Partei ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von allen Schlichtern zu unterzeichnen.
5. Wird in einem Schlichtungsverfahren zwischen den Parteien eine Einigung erzielt, so ist das Ergebnis von den Schlichtern in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Schlichtern und den Parteien unterzeichnet wird und von den beteiligten Parteien streng vertraulich zu behandeln ist und insbesondere nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden darf.
6. Die Geschäftsstelle ist von der Beendigung des Verfahrens zu informieren.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Schlichter sind gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet und haben bei Annahme des Amtes der Dialogplattform Lebensmittellieferkette zu versichern, dass sie sich ihrer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bewusst sind.
2. Auf Wunsch einer Partei machen die Schlichter Vorschläge für Vereinbarungen zur vertraulichen Behandlung von Erklärungen und vorgelegten Unterlagen, insbesondere zu ihrer Unverwertbarkeit in einem bei Scheitern der Schlichtung nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

§ 9 Überleitung in ein Schiedsverfahren

1. Die Parteien eines Schlichtungsverfahrens können in jedem Stadium des Verfahrens schriftlich vereinbaren, dass die Schlichter ihre Tätigkeit als Schiedsrichter fortsetzen. In diesem Fall gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht gegenüber den Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens (einschließlich evtl. Zeugen, Gutachter etc.).
2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, findet auf das Schiedsgerichtsverfahren die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Anwendung¹. Der im Rahmen dieses Schiedsgerichtsverfahrens erlassene Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils². Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat grundsätzlich die unterliegende Partei zu tragen³, andere Vereinbarungen sind möglich⁴. Im Übrigen gilt § 35 der Schiedsgerichtsordnung der DIS.

§ 10 Kosten

1. Die Gebühren für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und die Honorare der nach der Schlichtungsordnung tätigen Schlichter ergeben sich aus der Kostentabelle (vgl. Anlage: Kostentabelle zur Schlichtungsordnung der Dialogplattform Lebensmittellieferkette).
2. Die Schlichter können mit den Parteien des Verfahrens eine abweichende Honorierung vereinbaren.

¹ Abrufbar unter: <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/dis-schiedsgerichtsordnung-98-id2>

² § 38 Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

³ § 35 Abs. 2 S. 1 Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

⁴ § 35 Abs. 1 S. 1 Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

3. Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens. Im Innenverhältnis sind die Gesamtschuldner gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht in der Schlichtungsvereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

§ 11 Vorschuss

Die Schlichter sind berechtigt, den Beginn oder die Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe des gesamten Schlichterhonorars und der zu erwartenden Auslagen abhängig zu machen.

Kostentabelle zur Schlichtungsordnung

gemäß Kostentabelle zur Schlichtungsordnung der Dialogplattform Lebensmittellieferkette

1. Einschreibgebühr (§ 2 Abs. 2 Schlichtungsordnung): 250,00 Euro sowie darüber hinausgehende, dem konkreten Fall direkt zuordenbare Kosten der Geschäftsstelle gegen Nachweis.
2. Honorar für Schlichter als Mitglied eines Schlichtungsgremiums mit drei Personen: 150,00 bis 300,00 Euro/Stunde
3. Die unter 1) und 3) aufgeführten Gebühren und Honorare gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und sonstiger Auslagen.